Veröffentlicht auf der Homepage: 00.00.2026

Ergänzender Hinweis:

Grundlage dieser **nicht amtlichen Lesefassung** sind die Leistungsbezügesatzung vom 15. September 2016 (NBl. HS MBW Schl.-H. S. 85) sowie die 1. Änderungssatzung vom 1. Juli 2022 (NBl. HS MBWFK Schl.-H. S. 47), die 2. Änderungssatzung vom 1. Juli 2022 (NBl. HS MBWFK Schl.-H. S. 47) und die 3. Änderungssatzung vom 30.10.2026 (noch nicht veröffentlicht).

Lesefassung der Satzung über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen (Leistungsbezügesatzung) der Hochschule Flensburg Vom 15. September 2016

Aufgrund des § 38 des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein (SHBesG) in der Fassung vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 309) in Verbindung mit § 7 der Hochschul-Leistungsbezüge-Verordnung (LBVO) in der Fassung vom 17. Januar 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 587), erlässt die Hochschule Flensburg nach Beschlussfassung durch den Senat vom 18. Mai 2022 und im Einvernehmen mit dem Hochschulrat der Hochschule Flensburg vom 9. Juni 2022 folgende Satzung:

§ 1 Regelungsgegenstand

Diese Satzung regelt die Grundsätze des Verfahrens und der Vergabe von Leistungsbezügen entsprechend der Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs-, Lehr- und Transferzulagen für Hochschulbedienstete (Hochschul-Leistungsbezüge-Verordnung - LBVO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt für Professorinnen und Professoren sowie Mitglieder des Präsidiums und sonstiger Leitungsgremien im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung, soweit sie nach der Besoldungsordnung W besoldet werden.

§ 3 Allgemeine Grundsätze

(1) Bei der Vergabe und Bemessung von Leistungsbezügen können sehr unterschiedlich geartete Leistungen als gleichwertig bewertet werden. Dazu soll neben der Leistung selbst auch die Dauer der Erbringung berücksichtigt werden.

(2) Monatlich regelmäßig gewährte Berufungsleistungsbezüge und monatlich regelmäßig gewährte besondere Leistungsbezüge sollen in der Regel folgende Gesamthöhen nicht überschreiten:
Stufe 1: Frühestens nach fünf Jahren seit Eintritt in die Hochschule Flensburg oder für die Erbringung der besonderen Leistung: 10 v.H. des W2-Grundgehaltssatzes
Stufe 2: Frühestens nach zehn Jahren seit Eintritt in die Hochschule Flensburg oder für die Erbringung der besonderen Leistung: 15 v.H. des W2-Grundgehaltssatzes
Stufe 3: Frühestens nach fünfzehn Jahren seit Eintritt in die Hochschule Flensburg oder für die Erbringung der besonderen Leistung: 20 v.H. des W2-Grundgehaltssatzes
Stufe 4 Frühestens nach zwanzig Jahren seit Eintritt in die Hochschule Flensburg oder für die Erbringung der besonderen Leistung: 25 v.H. des W2-Grundgehaltssatzes
Stufe 5 Frühestens nach fünfundzwanzig Jahren seit Eintritt in die Hochschule Flensburg oder für die Erbringung der besonderen Leistung: 30 v.H. des W2-Grundgehaltssatzes.

Für Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe W3 gelten die Stufen entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Vomhundertsätze der Stufen 1 bis 4 jeweils halbieren und in Stufe 5 die Gesamthöhe 17,5 v.H. des W2-Grundgehaltssatzes beträgt.

(3) Abweichend von Absatz 2 können Leistungsbezüge der ersten und zweiten Stufe nach § 4 Absatz 2 auch vorgezogen gewährt werden sowie Leistungsbezüge nach § 4 Absatz 4 und 5 die Gesamthöhe der einzelnen Stufen überschreiten. Leistungsbezüge nach § 5 Absatz 5 und 6 sind nicht anzurechnen und können unabhängig von der Gesamthöhe der jeweiligen Stufen gewährt werden.

(4) Bei Professorinnen und Professoren, die bei Eintritt in die Hochschule Flensburg das 40. Lebensjahr vollendet haben, gilt der 40. Geburtstag als Eintrittsdatum.

(5) Für Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe C2, die nach W2 gewechselt haben, gilt Absatz 2 und Absatz 4 entsprechend.

(6) Über die Gewährung von anderen als Funktionsleistungsbezügen entscheidet das Präsidium durch Beschluss. Bei Leistungsbezügen nach §§ 4 und 6 ist das zuständige Dekanat zuvor zu hören. Über Anträge nach § 5 entscheidet das Präsidium nach Stellungnahme des für die Professorin oder des Professors zuständigen Dekanats.

(7) Die Höhe der Funktionsleistungsbezüge und den Vorschlag der Hochschule bezüglich der Funktionsleistungsbezüge des Präsidiums legt die Hochschule Flensburg mit dieser Satzung fest.

(8) Die Ruhegehaltsfähigkeit von Leistungsbezügen ergibt sich aus § 36 SHBesG sowie aus § 8 LBVO.

§ 4 Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge

(1) Aus Anlass von Berufungsverhandlungen kann Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe W2 ein monatlicher Berufungsleistungsbezug unwiderruflich und unbefristet zugesagt werden, soweit dies erforderlich ist, um eine Professorin oder einen Professor für die Hochschule zu gewinnen. Bei der Entscheidung hierrüber sind insbesondere die individuelle Qualifikation, die besondere Bedeutung der Professur, die Bewerberlage und die Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach zu berücksichtigen.

(2) Es können hierfür bis zu 15 v.H. des Grundgehaltsatzes der Besoldungsgruppe W2 als Berufungsleistungsbezug wie folgt zugesagt werden: bis zu 10 v.H. sofort mit Eintritt in die Hochschule Flensburg sowie weitere Vomhundertsätze frühestens nach fünf Jahren seit Eintritt in die Hochschule Flensburg; siehe Regelabweichung im § 3 Abs. 3.

(3) Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe W3 können mit Ausnahme von Absatz 4 und 5 keine Berufungsleistungsbezüge zugesagt bekommen.

(4) Werden Professorinnen und Professoren ohne Änderung der Besoldungsgruppe an eine andere Hochschule im Geltungsbereich des schleswig-holsteinischen Hochschulgesetzes versetzt, bleiben erworbene Ansprüche auf Berufungsleistungsbezüge erhalten.

(5) Professorinnen und Professoren, die von anderen Hochschulen an die Hochschule Flensburg wechseln und von diesen bereits einen Leistungsbezug gewährt bekommen haben, können einen unwiderruflichen Berufungsleistungsbezug in gleicher Höhe, aber nicht mehr als 20 v.H. des Grundgehaltssatzes W2 erhalten. Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe W3 können in diesen Fällen max. 10 v.H. des Grundgehaltssatzes W2 als Berufungsleistungsbezug erhalten.

(6) Bleibeleistungsbezüge werden nicht gewährt.

§ 5 Leistungsbezüge für besondere Leistungen

(1) In den in § 34 SHBesG genannten Bereichen können Leistungsbezüge für besondere Leistungen nach Maßgabe des § 3 Absatz 2 und der nachfolgenden Absätze gewährt werden.

(2) Grundlage für die Gewährung besonderer Leistungsbezüge ist eine Bewertung der in einem Antrag dargelegten Leistungen der Professorin oder des Professors. Die Vergabe von besonderen Leistungsbezügen erfordert mindestens in einer der folgenden Aufgabenbereiche eine in der Regel über mehrere Jahre erheblich über dem Durchschnitt erbrachte Leistung:

1. Lehre und Prüfungen

2. Forschung und Entwicklung
3. Technologie und Wissenstransfer
4. Weiterbildung
5. Nachwuchsförderung
6. Internationalisierung
7. Sonstige außergewöhnliche Leistung

Die Vergabe von besonderen Leistungsbezügen ist ausgeschlossen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller im Bereich Lehre und Prüfungen für den antragsbezogenen Bewertungszeitraum eine nicht mindestens befriedigende Leistung erbracht hat. Im Übrigen wird auf Anlage 1 der Satzung verwiesen.

(3) Anträge auf Gewährung eines besonderen Leistungsbezugs sind von den Professorinnen und Professoren schriftlich bis zum 31.08. über das Dekanat an das Präsidium zu stellen. Dafür kann das Muster in der Anlage 2 der Satzung verwendet werden. Anträge können frühestens 15 Monate vor dem Erreichen der jeweiligen Stufe nach § 3 Absatz 2 gestellt werden. Wird die Gesamthöhe nach § 3 Absatz 2 nicht erreicht, ist bei veränderter Sachlage auch eine wiederholte Antragstellung möglich.

(4) Die Leistungsbezüge für besondere Leistungen werden als monatliche Zahlungen entsprechend der Stufenregelung und Höchstsätze nach § 3 Absatz 2 für einen Zeitraum von fünf Jahren befristet vergeben. Wird die Stufe im nächsten Verfahren bestätigt oder höhere Leistungsbezüge vergeben, so wird der bislang gewährte Leistungsbezug unbefristet weitergezahlt und nur die Erhöhung mit einer ebenfalls fünfjährigen Befristung versehen. Eine Entfristung kann hinsichtlich Verfahren und Zeitpunkt entsprechend Absatz 3 vor Ablauf der Befristung oder für den Fall bereits nach zwei Jahren beantragt werden, dass sonst altersbedingt eine Ruhegehaltsfähigkeit der zuletzt beantragten Stufe nicht mehr erreicht werden kann.

(5) Werden von einer Professorin oder einem Professor unabhängig von einem Beurteilungsverfahren nach Absatz 2 besondere herausragende Leistungen erbracht, so kann das Präsidium nach erfolgter Stellungnahme des für die Person zuständigen Fachbereichsdekanats dieser einen einmaligen besonderen Leistungsbezug bis zur Höhe eines monatlichen Grundgehaltssatzes W 2 gewähren. Wiederholte Einmalleistungsbezüge sind frühestens nach Ablauf von 2 Jahren seit der letzten Gewährung statthaft.

(6) Hat eine besonders herausragende Leistung für die Hochschule Flensburg einen dauerhaften Nutzen, wird das Ansehen oder die Reputation der Hochschule Flensburg durch diese Leistung nachhaltig gesteigert, liegt die Leistung in einer hohen wissenschaftlichen Auszeichnung oder Ehrung oder kommt der Leistung aus sonstigen Gründen eine ähnliche oder vergleichbare Bedeutung zu, so kann das Präsidium einen auf 5 Jahre befristeten monatlichen besonderen Leistungsbezug bis zur Höhe von 5 v.H. eines monatlichen Grundgehaltssatzes W 2 gewähren. Im Falle einer Wiederholung einer solchen Leistung ist der Bezug unbefristet weiter zu gewähren.

§ 6 Forschungs-, Lehr- und Transferzulagen

Professorinnen und Professoren, die Mittel privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben der Hochschule Flensburg einwerben und diese Vorhaben im Hauptamt durchführen bzw. wissenschaftliche Transferleistungen in die Wirtschaft erbringen, können aus diesen Mitteln auf formlosen Antrag nicht ruhegehaltfähige Zulagen nach § 37 SHBesG gewährt werden.

§ 7 Funktionsleistungsbezüge

(1) Für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung werden Funktionsleistungsbezüge gewährt. Funktionsleistungsbezüge werden für die Dauer der Funktionsausübung oder für die Dauer der Wahrnehmung der besonderen Aufgaben befristet. Mit dem Ausscheiden aus der Funktion oder dem Ende der Wahrnehmung der besonderen Aufgabe entfällt der Anspruch auf Zahlung.

(2) Die Höhe des Vorschlags der Funktionsleistungsbezüge für die hauptamtliche Präsidentin oder den hauptamtlichen Präsidenten beträgt 35 v. H. des Grundgehalts W3.

(3) Die Höhe des Vorschlags der Funktionsleistungsbezüge für Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten beträgt 12,5 v. H. des Grundgehalts W2.
(4) Die Höhe des Vorschlags der Funktionsleistungsbezüge für die Kanzlerin oder den Kanzler ~~entspricht dem Maximalbetrag nach den Bestimmungen der Anlage 9 SHBesG~~ beträgt bei der ersten Wahl 25 v. H. des Grundgehalts W2 und nach der Wiederwahl 31 v. H. des Grundgehalts W2.
(5) Nebenamtlich in der Selbstverwaltung tätige Professorinnen und Professoren, soweit sie nach Besoldungsgruppe W besoldet werden, erhalten folgende monatliche Funktionszulagen:
 a. Dekaninnen und Dekane 10 v. H. des Grundgehaltssatzes W2
 b. Prodekaninnen und Prodekane 7,5 v. H. des Grundgehaltssatzes W2
 c. Senatsvorsitzende oder Senatsvorsitzender 5 v. H. des Grundgehaltssatzes W2
 d. Zentrale Prüfungsausschussvorsitzende bzw. zentraler Prüfungsausschussvorsitzender 5 v. H. des Grundgehaltssatzes W2
(6) Eine Ermäßigung der Regellehrverpflichtung nach der Lehrverpflichtungsverordnung wegen der Wahrnehmung einer in den vorstehenden Absätzen genannten Funktion oder besonderen Aufgabe wirkt sich nicht auf die Höhe der Funktionsleistungsbezüge aus.
(7) Soweit die besonderen Leistungen, die der befristeten Gewährung von besonderen Leistungsbezügen zugrunde lagen, für die Dauer der Wahrnehmung einer Funktion nach den Absätzen 3 und 5 nicht erbracht werden können, ist der Leistungsbezug auszusetzen. In diesem Fall würde nach Ablauf der Amtszeit die Zahlung der besonderen Leistungsbezüge wieder aufgenommen und die Befristung der Gewährung um den Zeitraum der Amtszeit verlängert werden.

§ 8 Übergangsregelungen

Alle Bescheide und Vereinbarungen nach Maßgabe früherer gültiger Fassungen der Satzung über Leistungsbezüge der Hochschule Flensburg sind weiterhin wirksam und umzusetzen. Weitere und höhere Zulagen können jedoch nur nach Maßgabe dieser Satzung gewährt werden. Abweichend hiervon können für die wiederholte Vergabe für bisher befristet gewährte besondere Leistungsbezüge, die die Vomhundertsätze der Stufen 1 bis 4 des § 3 Absatz 2 bereits überschreiten, Entfristungsanträge zum Ablauf der Frist gestellt werden.

§ 9 Härteklausel

Bei der Bewertung von Leistungen und der Bemessung von Leistungsbezügen darf eine zeitweise Reduzierung oder Unterbrechung der Tätigkeit als Professorin oder Professor nicht nachteilig berücksichtigt werden, wenn die Einschränkung oder Unterbrechung der Tätigkeit wegen der Versorgung minderjähriger Kinder oder wegen der Pflege kranker oder behinderter Kinder, Ehepartner oder Eltern sowie aufgrund von Krankheit oder Behinderung erfolgt ist.

§ 10 Bescheidung, Widerspruch

(1) Jede Antragstellerin und jeder Antragsteller erhält bis spätestens 31. Oktober des jeweiligen Jahres der Antragstellung einen Bescheid, in dem die Entscheidung des Präsidiums über die Gewährung von Leistungsbezügen für besondere Leistungen oder die Ablehnung des Antrags unter Angabe von Gründen mitgeteilt wird. Im Falle der Gewährung sind die Höhe der Leistungsbezüge in Festbeträgen unter Hinweis auf § 32 Absatz 2 SHBesG und § 34 Absatz 2 SHBesG sowie eine Erklärung über Gewährungszeitraum und Ruhegehaltfähigkeit der Bezüge mitzuteilen.
(2) Sonstige Anträge nach dieser Satzung sind innerhalb von zwei Monaten nach Antragsstellung zu bescheiden und bei ablehnenden Entscheidungen schriftlich zu begründen.
(3) Gegen eine ablehnende oder abweichende Entscheidung kann die Antragstellerin oder der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch kann begründet werden. Sollte er nicht begründet werden, wird nach Aktenlage entschieden.

§ 11 Widerspruchsverfahren und Schlichtung

(1) Über Widersprüche der Professorinnen und Professoren gegen Entscheidungen des Präsidiums über die Gewährung und die Höhe von Leistungsbezügen entscheidet ausschließlich das Präsidium. Über Widersprüche der Präsidiumsmitglieder gegen Entscheidungen des Ministeriums über die Gewährung und die Höhe von Leistungsbezügen entscheidet ausschließlich das Ministerium (§ 9 LBVO).
(2) Die Hochschule Flensburg richtet eine Schlichtungsstelle ein. Die Schlichtungsstelle besteht aus drei Professorinnen oder Professoren der Hochschule Flensburg, die vom Senat für eine Amtszeit von zwei Jahren bestellt werden.
(3) Nach Eingang des Widerspruchs übermittelt das Präsidium der Schlichtungsstelle alle Unterlagen. Ihr ist durch beide Verfahrensbeteiligten Gelegenheit zur mündlichen Rücksprache zwecks Klärung von Sachverhalts- oder Verfahrensfragen zu geben. Innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Widerspruchs führen die Schlichtungsstelle, die Antragstellerin oder der Antragsteller und das Präsidium auf Einladung der Schlichtungsstelle ein gemeinsames Gespräch, um auf eine einvernehmliche Beilegung hinzuwirken.
(4) Kommt innerhalb der Frist des Absatz 3 Satz 3 kein Gespräch in Anwesenheit beider Verfahrensbeteiligter zustande oder lehnt vorzeitig eine bzw. einer der Verfahrensbeteiligten die Durchführung eines Schlichtungsgesprächs ausdrücklich ab, fordert die Schlichtungsstelle beide Beteiligten unverzüglich unter Fristsetzung von einem Monat dazu auf, eine abschließende Stellungnahme abzugeben. Im Anschluss trifft die Schlichtungsstelle eine Empfehlungsentscheidung nach Aktenlage unter Berücksichtigung der Stellungnahmen. Soweit eine bzw. einer der Verfahrensbeteiligten keine Stellungnahme abgibt, ist für die Empfehlungsentscheidung die Aktenlage zum Zeitpunkt des von ihr im Aufforderungsschreiben bestimmten Fristablaufs für die Stellungnahme maßgeblich.
(5) Die Schlichtungsstelle gibt spätestens innerhalb von einem Monat, nachdem die Stellungnahmen beider Verfahrensbeteiligter bei ihr eingegangen sind oder nach Fristablauf für die Stellungnahme, ihre Empfehlung ab. Sie kann ggf. auch feststellen, dass sie auf der Grundlage des Vortrags sowie der Unterlagen, die ihr vorliegen, keine Empfehlung abgeben kann.
(6) Eine Bescheidung des Widerspruchs durch das Präsidium erfolgt in jedem Fall erst, nachdem die Schlichtungsstelle das Verfahren formell beendet hat, indem sie dem Präsidium gegenüber eine Empfehlung ausgesprochen oder im Fall des Absatz 5 Satz 2 festgestellt hat, dass sie eine Empfehlung nicht abgeben kann.

§ 12 Berichts- und Informationspflicht

(1) Das Präsidium informiert im 1. Quartal jeden Jahres in einer Senatssitzung die Hochschulöffentlichkeit über seine Entscheidungen zu allen Leistungsbezügen des Vorjahres.
(2) Die Informationen sollen insbesondere Angaben über Anzahl, Höhe und Art der vergebenen Leistungsbezüge enthalten.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. November 2016 in Kraft.

Die Genehmigung durch das Ministerium für Soziales Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein wurde mit Schreiben vom 15. September 2016 erteilt.

Flensburg, den 15. September 2016

Hochschule Flensburg

Der Präsident
Prof. Dr. Holger Watter

Anlage 1 (zu § 5 Absatz 2)

(1) Für die Gewährung von Leistungsbezügen für besondere Leistungen nach § 5 der Satzung wird vorausgesetzt, dass die Pflichten und Aufgaben des Antragstellers i.S.v. § 60 HSG im Normalfall erfüllt werden.

(2) Die nachstehenden Kriterien der einzelnen Aufgabenbereiche sind als wichtige beispielhafte Kriterien zu verstehen. Die folgende Auflistung stellt weder eine qualitative Rangfolge dar noch ist sie abschließend. Darüber hinaus können Kriterien nur durch überdurchschnittliche Leistungen erfüllt werden.

(3) Innerhalb der Aufgabenbereiche sollte hierzu eine qualitative Bewertung der Kriterien durchgeführt werden, um das Ausmaß der erbrachten Leistungen festzustellen. Dabei sollte auch der Nutzen für die Fachbereiche und/oder für die Hochschule Flensburg sowie die Unterstützung zur Verbesserung der Studienbedingungen berücksichtigt werden. In allen Bereichen können zudem besondere Leistungen hinsichtlich geschlechtsspezifischer Aspekte Berücksichtigung finden.

Lehre und Prüfungen
Aktualisierung und fachliche Weiterentwicklung des Lehrangebots
Herausragende Ergebnisse der externen und internen Lehrevaluation
Überdurchschnittliche Prüfungsbelastung
Beitrag zur Weiterentwicklung der Lehre am Fachbereich
Entwicklung von innovativen Lehrkonzepten und -methoden
Flexibilität in der Lehre (Bandbreite, Engagement in allen Ausbildungsphasen, neue Veranstaltungen
Außergewöhnliche Belastungen in der Lehre
Pflege und Neuformulierung von Studienprogrammen
Organisation und/oder Begleitung von Exkursionen
Auszeichnungen für Lehre
Organisation von Tutorien
Integration von Genderaspekten
Sonstiges

Forschung und Entwicklung
Einwerbung von Drittmitteln und Projektdurchführung
Publikationen und Herausgeberschaft
Aufbau und Leitung wissenschaftlicher Arbeitsgruppen
Patente und Erfindungen
Gutachtertätigkeiten mit Bezug zur Hochschule
Auszeichnungen und erfolgreiche Forschungsevaluationen
Sonstiges

Technologie- und Wissenstransfer
Übernahme von Ämtern in wissenschaftlichen Organisationen
Organisation wissenschaftlicher Tagungen innerhalb oder außerhalb der Hochschule
Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich des Technologietransfers sowie Praxiskontakte
Vortragstätigkeit außerhalb der Lehrveranstaltungen
Einwerbung von Drittmitteln und Projektdurchführung
Aufbau und Leitung wissenschaftlicher Arbeitsgruppen
Sonstiges

Weiterbildung
Mitwirkung, Entwicklung von Konzepten etc.
Eigene Fortbildung und Weiterbildung
Erwerb von zusätzlichen sozialen und kommunikativen Fähigkeiten
Sonstiges

Nachwuchsförderung
Entwicklung und Durchführung von Nachwuchsförderungsprogrammen, insbesondere von Fördermaßnahmen für den weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchs
Schulkontakte und Akquise von Studienbewerbern
Betreuung und Prüfung in Dissertationsverfahren
Sonstiges

Internationalisierung
Mitwirkung, Entwicklung von Konzepten etc.
Betreuung und Integration ausländischer Studierender sowie im internationalen Austausch
Fremdsprachige Veranstaltungen
Internationale Lehr- oder Forschungskooperationen
Sonstiges

Sonstige außergewöhnliche Leistungen
Sonstige Auszeichnungen und Preise
Werbemaßnahmen/Außenwirkung (Alumni, Akquisition etc.)
Selbstverwaltung (Mitarbeit, Übernahme von Funktionen in Gremien und Ausschüssen etc.)
Externe und interne Repräsentation des Fachbereichs und/oder der Hochschule
Erwerb und Unterstützung von Gender- und Diversitykompetenz
Sonstiges

Anlage 2 (zu § 5 Absatz 3)

An das Präsidium
der Hochschule Flensburg
im Hause

Eingangsstempel Präsidium

Über das Dekanat
des Fachbereichs

Eingangsstempel Dekanat

Antrag auf Teilnahme am Vergabeverfahren für Leistungsbezüge nach § 5 Absatz 1 der Leistungsbezügesatzung der Hochschule Flensburg

Antragsteller / Antragstellerin:	Tel.-Nr.:	Fachbereich:

1. Ich beantrage die Gewährung von Leistungsbezügen nach § 3 Absatz 2:
- ☐ Stufe 1
- ☐ Stufe 2
- ☐ Stufe 3
- ☐ Stufe 4
- ☐ Stufe 5

2. Ich beantrage die Entfristung meiner nach § 3 Absatz 2 gewährten Leistungsbezüge:

Bescheid der Hochschule Flensburg vom: _____

über Leistungsbezüge der Stufe: _____,
☐ da sonst altersbedingt eine Ruhegehaltsfähigkeit dieser Stufe nicht mehr erreicht werden kann.

Datum, Unterschrift Antragstellerin / Antragsteller

Darlegung der besonderen Leistungen nach § 5 Absatz 2 Leistungsbezügesatzung

Bewertung der erbrachten Leistungen:

Aufgabenbereich	Bewertung einzelner Kriterien (Antragsteller/in)	Stellungnahme (Dekanat)	Stellungnahme (Präsidium)
Lehre und Prüfungen	☐ Befriedigend ☐ Überdurchschnittlich		
Forschung und Entwicklung	☐ Überdurchschnittlich ☐ Nicht bewertet		
Technologie- und Wissenstransfer	☐ Überdurchschnittlich ☐ Nicht bewertet		
Weiterbildung	☐ Überdurchschnittlich ☐ Nicht bewertet		
Nachwuchsförderung	☐ Überdurchschnittlich ☐ Nicht bewertet		
Internationalisierung	☐ Überdurchschnittlich ☐ Nicht bewertet		
Sonstiges Engagement	☐ Überdurchschnittlich ☐ Nicht bewertet		

Darstellung der als überdurchschnittlich zu bewertenden Leistungen und Begründung der Bewertung im Freitext - ggfls. auf einem Extrablatt (Antragsteller/in):

Das Formular dient der Vereinheitlichung des Antragsverfahrens an der Hochschule Flensburg.

Anträge, die bis zum 31.8. eines Jahres dem Dekanat zugehen, werden durch das Präsidium nach beurteilender Stellungnahme durch das jeweils zuständige Dekanat spätestens bis zum 31.10. beschieden. Darüber hinaus können Anträge frühestens fünfzehn Monate vor dem Erreichen der jeweiligen Stufe nach § 3 Absatz 2 der Leistungsbezügesatzung gestellt werden.